



Neues Verbraucherkreditgesetz in Österreich

Am 11. Juni 2010 tritt das Verbraucherkreditgesetz in Kraft, das **einige Verbesserungen für Kreditnehmer** bringt. Grundlage für das neue österreichische Gesetz ist die EU-Verbraucherkreditrichtlinie. Das Verbraucherkreditgesetz gilt für Kredite ab einem Betrag von 200 Euro. Sonderregelungen gibt es zu Hypothekarkrediten, Kontoüberziehungen, Finanzierungsleasing und Teilzahlungsgeschäften.

Grundsätzlich gelten die meisten Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetz **nur für neu abgeschlossene und nicht für bestehende Kreditverträge**. Es gibt darüber hinaus auch Übergangsbestimmungen, sodass alle gesetzlichen Neuerungen erst für Verträge, die ab 1. November 2010 abgeschlossen werden, wirksam sind.

Informationspflichten

Kernstück des Gesetzes sind die neuen und umfangreichen Informationspflichten. Sie betreffen die Werbung für Kreditverträge, die vorvertraglichen Informationen und den Kreditvertrag selbst. Alle Informationen müssen **kostenlos** sein, auch wenn in Folge kein Kreditvertrag abgeschlossen wird.

Bei der Werbung gelten nun strengere Vorschriften. Immer dann, wenn in der **Kreditwerbung** Zahlen genannt werden (zB Zinssätze oder Ratenhöhe), müssen auch bestimmte verpflichtende Informationen und ein sogenanntes **repräsentatives Beispiel** klar und prägnant enthalten sein. Wenn ein Kredit eine **Kombination von festem und variablem Zinssatz** vorsieht, dann muss das auch in der Werbung klarer kommuniziert werden. In einer Werbung mit niedrigem Anfangsfixzinsen muss nun gleichzeitig auch der variable Zinssatz angegeben werden und die Geltungsdauer des Fixzinssatzes. Dies soll irreführende Lockwerbung mit nur kurzfristig geltenden Niedrigzinssätzen verhindern.

Eine klare Verbesserung ist, dass nun mehr Kostenelemente als bisher in den **effektiven Jahreszinssatz** einzurechnen sind. Kreditkontoführungsgebühren und Kreditvertragsgebühr, gegebenenfalls die Provision eines Kreditvermittlers sowie die Kosten einer Kreditrestschuldversicherung sind nun bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Der effektive Jahreszins gibt die **Gesamtkosten des Kredites** an. Nur wenn darin alle Kosten berücksichtigt werden, ist für den Kreditwerber ein echter Angebotsvergleich möglich. Laut Gesetz ist eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag dann in den effektiven Jahreszins

einzu beziehen, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrages eine vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Bedingungen gewährt wird.

In Zukunft ist ein einheitliches **EU-Standardformular** ("Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz") vorgesehen, das der kreditinteressierte Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsabschluss von der Bank oder dem Kreditvermittler erhalten muss. Mit dieser einheitlichen schriftlichen Kurzinformation sollen bereits vor Vertragsabschluss alle Kosteninformationen und die wichtigsten Vertragsbestimmungen in standardisierter Form zur Verfügung stehen. Bei Krediten mit Tilgungsträgern (endfällige Kredite) und Fremdwährungskrediten gibt es jeweils besondere Informationspflichten und Risikohinweise.

Das EU-Standardformular muss verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Verbrauchers hat die Bank dem Kreditnehmer vor Vertragsabschluss unentgeltlich zusätzlich eine Kopie des **Kreditvertragsentwurfes** zur Verfügung zu stellen.

Auch die Informationen, die der **Kreditvertrag** enthalten muss, sind im Gesetz genau festgelegt. Bei Mängeln im Kreditvertrag, zB wenn der effektive Jahreszinssatz zu niedrig angegeben wurde, kann der Bank als **Sanktion** nun sogar eine entsprechende Reduktion des Zinssatzes drohen.

In Zukunft haben Kreditnehmer auch das Recht kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Kredites eine Aufstellung in Form eines detaillierten **Tilgungsplanes** zu erhalten.

Erläuterungspflicht, Prüfung der Kreditwürdigkeit, Warnpflicht

Das Verbraucherkreditgesetz sieht eine neue **Erläuterungspflicht** der Bank vor Vertragsabschluss vor. Es genügt nicht, wenn die Bank die vorvertraglichen Informationspflichten quasi nur formularmäßig erfüllt. Es müssen dem Kreditwerber die Hauptmerkmale des angebotenen Kredites sowie die möglichen Auswirkungen erklärt werden, zB welche Konsequenzen ein Zahlungsverzug haben kann. Der Verbraucher soll dadurch beurteilen können, ob der Kreditvertrag seinen Bedürfnissen und seiner wirtschaftlichen Lage entspricht.

Ziel der EU-Richtlinie ist es mit den neuen Regelungen die **verantwortliche Kreditvergabe** zu fördern. Aus diesem Grund wurde die **Prüfung der Kreditwürdigkeit** ausdrücklich verankert. Die Bank hat die Kreditwürdigkeit anhand ausreichender Informationen zu prüfen und - wenn erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur vollständigen Rückzahlung des Kredites bestehen - den Verbraucher auf diese Bedenken hinzuweisen. Wenn die Bank die fehlende bzw schlechte Bonität des Kreditwerbers erkennen konnte und ihrer **Warnpflicht** nicht nachkommt, können Schadenersatzansprüche resultieren.

Rücktrittsrecht

Ein fundamentales Konsumentenrecht stellt die neu eingeführte Rücktrittsmöglichkeit dar. Der Verbraucher kann **ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen kostenfrei** vom Kreditvertrag zurücktreten. Lediglich die staatliche Kreditvertragsgebühr, wenn sie nicht mehr zurückverlangt werden kann, darf in Rechnung gestellt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt nur dann zu laufen, wenn der Kreditvertrag alle gesetzlichen Mindestinformationen enthält sowie der Verbraucher auch die Vertragsbedingungen erhalten hat. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. **Kein Rücktrittsrecht** gibt es bei Hypothekarkrediten und bei den meisten in Österreich üblichen Leasingvertragstypen.

Rücktrittsrechte bei verbundenen Kreditverträgen

Wenn man mit einem Kreditvertrag gleichzeitig einen Vertrag über die Lieferung von bestimmten Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung abgeschlossen hat und wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden, dann kann man nach dem Rücktritt vom verbundenen Kreditvertrag binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung auch **vom finanzierten Waren- oder Dienstleistungsvertrag zurücktreten**. Dieser zweite Rücktritt muss auch ausdrücklich erklärt werden.

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass ein Rücktritt vom Waren- oder Dienstleistungsvertrag (nach anderen verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften), auch **als Rücktritt vom verbundenen Kreditvertrag gilt**. Es ist in diesem Fall keine gesonderte Rücktrittserklärung vom Kreditvertrag erforderlich.

Vorzeitige Kreditrückzahlung

Für alle **ab 10. Juni 2010 abgeschlossenen Kreditverträge** gelten die neuen Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung. Grundsätzlich kann jeder Verbraucherkredit ganz oder zum Teil vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei **Konsumkrediten** (nicht hypothekarisch gesicherte Kredite) ist eine **Rückzahlung ohne Entschädigungszahlung** bzw Pönale immer dann möglich, wenn der Zinssatz variabel ist oder wenn (im Falle eines Fixzinssatzes) der vorzeitig zurückgezahlte Betrag nicht mehr 10.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ausmacht. Bei **Hypothekarkrediten** kann die Bank eine Pönalezahlung (ähnlich wie nach bestehender Rechtslage) nur dann verlangen, wenn eine im Kreditvertrag vereinbarte Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten bzw während einer Fixzinsperiode nicht eingehalten wird. Die Höhe der Pönale wird durch das Verbraucherkreditgesetz begrenzt: 0,5% bis höchstens 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages. Diese Deckelung bringt für neue Hypothekarkredite einen Vorteil, weil von den Banken bisher zum Teil viel höhere Pönalezahlungen verlangt werden.

Verbraucherleasingverträge

Sehr erfreulich ist, dass nun einige langjährige AK-Forderungen mit dem Verbraucherkreditgesetz umgesetzt werden. Beim Leasing gab es bisher sehr viele Ausnahmebestimmungen, die für die Verbraucher nachteilig waren bzw die Transparenz der Leasingkosten wurde dadurch verschleiert. Neu ist, dass auch bei Leasingverträgen der **effektive Jahreszins** angegeben werden muss. Dadurch kann der Verbraucher die Kosten einer Kreditfinanzierung besser mit dem Preis eines Leasingvertrages vergleichen. In der Praxis war der Nachteil der Leasingfinanzierung vor allem bei **vorzeitiger Auflösung** des Leasingvertrages spürbar, weil höhere Kosten als bei einem Kreditvertrag verlangt wurden. Das Verbraucherkreditgesetz nimmt eine **Gleichstellung** vor und der Leasingnehmer ist so zu stellen, wie bei einem vorzeitig zurückgezahlten Kredit.

Überschreitung und Überziehungsmöglichkeiten

Beide Begriffe Überschreitung und Überziehungsmöglichkeit sind in Österreich neu und werden von der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegeben und definiert.

Unter einer **Überschreitung** versteht man eine von der Bank **stillschweigend akzeptierte Überziehung** mit einem Betrag von mehr als 200 Euro. Sie kommt zustande, indem ein aktuelles Girokontoguthaben oder eine vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschritten wird. Gemeint ist damit eine Kontoüberziehung, die nicht aufgrund eines ausdrücklichen Kreditvertrages gewährt wird. Das Gesetz sieht für Überschreitungen spezielle Informationspflichten vor. So muss zB schon im Kontoeröffnungsvertrag der Sollzinssatz angegeben werden, wenn eine Überziehung eingeräumt wird. Im Fall einer **erheblichen Überschreitung** von mehr als einem Monat muss der Verbraucher unverzüglich informiert werden, dass eine Überschreitung vorliegt. Es muss auch der betreffende Betrag sowie die Entgelte und Verzugszinsen mitgeteilt werden.

Das Gesetz kennt aber auch sogenannte **Überziehungsmöglichkeiten**. Dabei handelt es sich im Unterschied zur Überschreitung um einen **ausdrücklich vereinbarten Kreditvertrag** mit einem Betrag von mehr als 200 Euro, der es ermöglicht das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto zu überschreiten. Auch bei Überziehungsmöglichkeiten gelten spezielle Informationspflichten. So müssen dem Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrages, der eine Überziehungsmöglichkeit einräumt, die gesetzlich vorgesehenen Informationen zu dieser Kreditform gegeben werden. Dies gilt auch bei bereits bestehenden Konten, wenn die Bank eine Überziehungsmöglichkeit anbietet. Das Gesetz kennt auch die sogenannte kurzfristige Überziehungsmöglichkeit mit der Besonderheit, dass der Kreditbetrag nach Aufforderung bzw binnen drei Monaten zurückzahlen ist.